



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Zur Börsensteuer.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

ihre Mitwirkung zu den wohlgemeinten Verbesserungsvorschlägen der Regierung, so wird die Katastrophe umso rascher hereinbrechen, eine Katastrophe, welche sie schrecklich aus ihren utopistischen Träumen erwecken wird. Von jedem aber, den der Parteiwahnsinn nicht völlig um den Verstand gebracht hat, sollte man jetzt erwarten, daß er die Macht der Regierung in jeder Hinsicht verstärken helfe, um ihr den unausbleiblichen Kampf gegen die Revolutionspartei zu ermöglichen.



Zur Börsensteuer.



on dem Abgeordneten Webell-Malchow ist der Entwurf einer Geschäftssteuer in den Reichstag eingebracht worden, welcher bereits am Schlusse der vorigen Session vom Bundesrate vorgelegt war, aber nicht mehr zur Beratung im Hause gelangte. Der Antragsteller hat diesem Gegenstande schon seit Jahren seine Aufmerksamkeit zugewendet, aber alle seine Versuche sind bisher ohne Erfolg gewesen. Sein erster Entwurf führte in der Reichstagskommission nur zu der Überzeugung, daß eine größere Heranziehung der Börsengeschäfte, besonders soweit sie spekulativer Natur seien, wünschenswert wäre. Es kam aber gleichzeitig zum Ausdruck, daß man bei der Art der Geschäfte kein Merkmal für die höher zu steuernden anzugeben wußte, weil bei der Form, welchen der Börsenverkehr zur Zeit angenommen hat, nicht immer das Spekulationsgeschäft von dem reellen Kauf und Verkauf zu unterscheiden ist. Die Bundesratsvorlage vom vorigen Jahre oder vielmehr von der vorigen Session hat die Grenzen weiter gesteckt und eine allgemeine Geschäftssteuer in Anregung gebracht, die mit wenigen Ausnahmen allgemein das mobile Geschäft traf und nur die Geschäfte mit selbsterzeugten Waaren freiließ. Die Sicherung der Steuer lag in einer Reihe polizeilicher und strafrechtlicher Kontrollen, die am meisten von allen andern Vorschriften eine Agitation und Opposition im Handelsstande hervorriefen. Wir wissen nicht, ob der Bundesrat dieses Projekt wieder hat fallen lassen; es wird wohl kein Zufall sein, daß es von der Regierung nicht wieder eingebracht worden ist. Der Abgeordnete Webell-Malchow wird der Meinung sein, daß er mit der Wiedereinbringung dieser Vorlage wenigstens der Zustimmung des einen gesetzgebenden Faktors sich versichert halten kann. Allein bei der gegenwärtigen Sachlage hat der Bundesrat wieder freie Hand, und so ist der Diskussion nach allen Richtungen freier Spielraum gegeben.

Alle Versuche einer Börsensteuer tragen zwei hervorstechende Merkmale an sich, ein finanzielles und ein ethisches. Gegenüber der Belastung des Grund-

besitzes mit Grund-, Kirchen-, Schul-, Provinzial- und Kreissteuern, mit dem prozentualen Alinationstempel kann es keinem Zweifel unterliegen, daß das mobile Kapital hinsichtlich der Besteuerung ein unverdientes und ungerechtes Privilegium genießt. Aber so leicht es auch wäre, hier eine Steuer einzuführen — und in dem Gesetze vom 1. Juli 1881 ist bereits der Anfang gemacht —, so schwer ist es doch, die Steuer nach einem gerechten Maßstabe zu bestimmen, Geschäfte nicht zu belasten, welche eine neue Belastung nicht ertragen, und Geschäfte heranzuziehen, welchen durch die hohe Steuer ein Kiegel vorgeschoben werden soll. Darin liegt die ethische Seite der Börsensteuer. Abgesehen von der mit der Börse so eng verquickten Fortschrittspartei ist sich heute jedermann im Reiche bewußt, daß die Börse neben ihren legitimen Zwecken der Herd einer wilden Spekulation geworden ist, die sich von den Hazardspielen der konzessionirt gewesenen Spielhöllen lediglich durch den höheren Einsatz unterscheidet. Die sittlichen Schäden, welche mit diesen Zuständen verbunden sind, liegen auf der Hand und sind auch schon so vielfach erörtert worden, daß es überflüssig ist, hierauf näher einzugehen. In Verbindung damit stehen aber auch schwere wirtschaftliche Gefahren. Diese liegen nicht bloß darin, daß der leichtsinnig gemachte Erwerb demoralisirt und den Haß derer gegen das Kapital im allgemeinen erregt, welche sich in schwerer Arbeit, mit Not und Sorgen durch das Leben schlagen müssen, sondern sie haben den Charakter der Börse, auf deren freiem Markte durch Angebot und Nachfrage der Wert der Waaren und Effekten festgestellt werden soll, total verändert und die Zwecke ins Gegentheil verkehrt. Gegenüber der Spielwut der Spekulanten, welche kaum noch in ihrer Masse auf dem gesamten Erdbreich existirende Quantitäten von Getreide aufs Spiel setzen, kommt die Ernte des Landes und das in demselben vorhandene Material nicht weiter in Betracht. Diese Seite der Börse haben die Steuerreformer vorzugsweise im Auge; aber wenn ihre Ziele bisher nicht verwirklicht werden konnten, so liegt die Schuld an der Einseitigkeit, mit welcher sie diese Übelstände lediglich im Wege einer Besteuerung zu beseitigen sich bemühten. Dieses Mittel allein ist unzureichend. Es kann nur gleichzeitig mit einer Reichsbörsenordnung in Angriff genommen werden. Der Gedanke einer solchen ist der Reichsregierung nicht fremd. Bereits in den Motiven der Regierungsvorlage zu der jetzt in Kraft gesetzten Aktiennovelle ist auf eine solche Börsenordnung unter Aufzählung der hauptsächlich mit dem jetzigen Zustande verknüpften Mißstände hingewiesen worden. Da diese Aktiennovelle selbst hat schon in diese Materie vielfach eingegriffen, indem sie für die Einführung neuer Aktien an der Börse bestimmte Vorschriften traf, auch die unerlaubte Einwirkung auf den Kurs von Aktien unter schwere Strafe stellte. Man darf mit Recht fragen, warum eine solche betrügerische Einwirkung nur strafbar sein soll, wenn sie Aktien betrifft, und nicht auch, wenn es sich um Staatspapiere, städtische Anleihen und Rohprodukte handelt. Schon diese Ungleichheit weist darauf hin,

daß eine allgemeine Reform an der Börse notwendig ist. Es kann nicht die Absicht dieser Zeilen sein, die Grundzüge einer solchen Reform zu zeichnen und allgemeine Vorschläge zu machen. Es soll nur gezeigt werden, in welchen Zusammenhang diese mit einer Börsensteuer gebracht werden kann, sodaß gleichzeitig das Effektivgeschäft nicht geschädigt, der Spielwut eine gebührende Grenze gesetzt und die Spekulation höher und angemessen besteuert wird.

Das Geschäft des eigentlichen Bankiers, der sich früher eines nicht unverdienten Ansehens erfreute, ist mehr und mehr in Rückgang geraten. An Stelle der Anlage von Kapital in zinstragenden Werten überwuchert die Spekulation, und dies vorzugsweise deshalb, weil der Zutritt zur Börse allem und jedem offen steht. Solange die Kaufmannschaft sich als Korporation wie eine Zunft abschloß, war die Aufnahme in diese von gewissen Erfordernissen abhängig, welche nach menschlicher Voraussicht eine Solidität garantirte. Jetzt ist dieser Zunftcharakter völlig geschwunden; gegen ein mäßiges Eintrittsgeld, das an manchen Börsen kaum hundert Mark für das Jahr erreicht oder überschreitet, wird jedermann zur Börse zugelassen und ihm ein freies Feld für die Spekulation gewährt. Wir haben es erlebt, daß in der Gründerzeit z. B. in Berlin die Zahl der Börsenbesucher sich verdreifachte, daß aus den Provinzen, namentlich auch aus Polen und Galizien, Elemente hineinströmten, die nichts zu verlieren und alles zu gewinnen hatten. Mag auch das einzelne ehrenwerte Haus in der ersten Zeit sich von Geschäften mit solchen Personen zurückhalten; wenn ihnen ein Geschäft gelingt, gewinnen sie in der Zahl der vereideten und unvereideten Makler bald Protektoren, und ehe man sichs versieht, werden sie auch von den bessern Bankiers als „Aufgabe“ angenommen. Schnell ist ein Komtoir in einer guten Stadtgegend gemietet, das des Mittags „wegen der Börse“ geschlossen ist, und rasch fällt das Publikum auf das Aushängeschild und auf die im Schaufenster angebrachte Kurstafel nebst Telephonverbindung mit der Börse und auf Reklameannoncen, trügerische Zirkulare u. dergl. hinein. Sind aber diese Elemente einmal in der Börse, so fällt es nach den jetzigen Börsenordnungen schwer, sie wieder herauszubringen. Zwar soll nach den meisten derselben derjenige ausgeschlossen werden, welcher seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Aber nur in den seltensten Fällen erfolgt bei dem Börsenvorstande eine förmliche Anzeige, denn der Gegenkontrahent hofft von dem Insolventen immer noch etwas herauszuschlagen, solange er an der Börse noch weiterhandeln kann. So ist es gekommen, daß selbst vereidete Makler, die durch unerlaubt eingegangene Eigengeschäfte und Spekulationen insolvent wurden, ruhig weiter funktionirten. Der Börsenvorstand — vielleicht selbst als Gegenkontrahent beteiligt, — schloß der Notorietät gegenüber die Augen.

Die erste Aufgabe einer Börsenordnung wird also die sein müssen, diese unsaubern und unsoliden Elemente herauszuschaffen, und diese Maßregel dürfte, wenn ganz sichere Anzeichen nicht trügen, dem Beifall des bessern Theiles der

Börse unbedingt begegnen. Nun wird man — abgesehen von der Handlungsfähigkeit und Unbescholtenheit — nicht ein besonderes Examen für den Zutritt zur Börse verlangen können. Wohl aber wird es zulässig und erforderlich sein, wie das bereits bei der Londoner Stock Exchange der Fall ist, daß der Eintretende eine gewisse Vermögensgarantie biete.

In Berlin besteht ein Liquidationsverein, dessen Mitglieder für den Eintritt eine bestimmte Summe als Sicherheit zu hinterlegen haben. Dieser Verein besorgt an den Liquidationstagen unter den Mitgliedern die Abrechnung dergestalt, daß jeder seine Restforderung, die er gegen ein andres Mitglied hat, einreicht. Der Verein besorgt alsdann die Kompensation und Kontration.

Dieses Institut scheint einer Erweiterung fähig. Es müßte bestimmt werden, daß an der Börse keine Abwicklung anders als durch einen solchen Verein geschehen dürfte, und daß, wer zur Börse zugelassen sein wollte, Mitglied dieses Vereins werden müßte. Statutariſch wären sodann die Bedingungen für diese Mitgliedschaft, namentlich die als Garantie zu hinterlegende Summe, festzustellen. Es wäre endlich zu bestimmen, daß bei der Liquidation jedes Mitglied nicht bloß seine Restforderung an ein andres Mitglied einzureichen, sondern eine Gesamtaufstellung der gemachten Geschäfte zu übergeben hätte. Das effektive Geschäft bliebe bei dieser Organisation ganz aus dem Spiele; die Zeitgeschäfte dagegen würden bei dieser Abwicklung sämtlich zu Tage treten, und es wäre möglich, dieselben höher und stufenweise zu besteuern. Die Kontrolle der Steuerbehörde würde lediglich diesem Vereine gegenüber auszuüben sein, und es bedürfte nun noch der Bestimmung, daß kein Geschäft gerichtlich eingeklagt, vielmehr das Gezahlte zurückgefordert werden könne, sofern nicht die Liquidation durch den Verein erfolgt ist.

Das sind nur Umrisse und Gedanken, deren Formulierung — wie ein gemachter Versuch ergab — nicht schwerfällt. Ein derartiges Gesetz würde die eingangs geschilderten finanziellen und ethischen Momente in sich vereinigen, die Börse purifizieren, das solide Geschäft nicht bedrücken, den Kaufmann mit Steuer- und Polizeikontrollen nicht beschweren und das Spekulationsgeschäft der gebührenden höhern Steuer unterwerfen.

Die Börse erträgt die fortwährenden Angriffe auf sie nur schwer; sie ist in dieser Beziehung empfindlicher als man glauben sollte, und es wäre deshalb erwünschter, daß die Krankheit durch ein Radikalmittel beseitigt, als daß fortwährende Versuche gemacht würden, die zu keinem Ergebnis führen, sondern nur Unruhe auf der einen und Unzufriedenheit auf der andern Seite erregen. Bis jetzt hat die Börse den Reformversuchen nur negativen Widerstand entgegengesetzt; es ist Zeit, daß die Beteiligten versuchen, mit positiven Vorschlägen zu kommen, nur dürfen es keine Palliativmittel sein. Dem Fieberkranken hilft kein Fliederthee.